

Anhörung im Agrarausschuss
zur „Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus“
am 8. November 2006

1. [Wie ist derzeit die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus in Deutschland geregelt, wie in anderen EU-Staaten?](#)

Deutschland

- **Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen** vom 4. August 2000
Die Leitlinien dienen den Vollzugsbehörden als fachliche Grundlage zur Konkretisierung ihrer Vorgaben, doch sie haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sie sind lediglich Orientierungs-, Auslegungs- und Entscheidungshilfe beim Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften, bilden aber keine Rechtsgrundlage.
- Spezifische Haltungsanforderungen werden im „**Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren**“ (**Säugetiergutachten**) vom 10. Juni 1996 geregelt. Bei „regelmäßiger Beschäftigung der Tiere“ erlaubt das Gutachten jedoch Abweichungen von den vorgeschriebenen Haltungsanforderungen.
- Für die Haltung von Pferden gelten die Anforderungen der „**Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten**“ von 1995. (keine Rechtsverordnung)
- Für mitgeführte Reptilien gelten die Anforderungen aus dem „**Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien**“ vom 10. Januar 1997. (keine Rechtsverordnung)
- Für Haushunde gelten die Vorschriften der **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 2. Mai 2001.
- Für Tiere, die weder in den Zirkusleitlinien, noch in anderen Gutachten gesondert aufgeführt werden, gelten die allgemeinen Grundsätze des **§ 2 Tierschutzgesetz**.
- § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes stellt das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren unter einen Erlaubnisvorbehalt. Einzelheiten der Erlaubniserteilung werden in Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes geregelt. Nach § 11 Abs. 2a des Tierschutzgesetzes kann die Erlaubnis an bestimmte Bedingungen, Auflagen und Befristungen geknüpft werden, soweit dies der

1. Vorsitzender
Dr. Jörg Styrie

Alt-Heiligensee 42
13503 Berlin
Telefon 030. 43 65 58 64
Telefax 030. 43 65 58 65
www.bmt-tierschutz.de
JStyrie@aol.com

Spendenkonto

Postbank München
Konto 181 930-807
BLZ 700 100 80

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Schutz der Tiere erfordert. Dies betrifft jedoch immer nur Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörde.

- Im Oktober 2003 hat der Bundesrat einer Initiative der Bundesländer Hessen und Bayern zugestimmt, die ein Haltungsverbot für bestimmte Wildtiere in Zirkussen, insbesondere für Affen, Elefanten und Bären, zum Ziel hat. Ferner forderte der Bundesrat auch die Einführung eines Zirkuszentralregisters.

Europa:

Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedsstaaten.

EU-Mitgliedsstaaten, wie Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden haben bereits vor Jahren Haltungsverbote für bestimmte Tierarten in Zirkussen erlassen.

2. Ist die artgerechte Haltung von Wild- und Haustieren in Zirkussen möglich, welche Erfahrungen gibt es? Sind hier Unterscheidungen zwischen stationären und fahrenden Zirkussen zu treffen?

Die in § 2 des Tierschutzgesetzes geforderte artgerechte Unterbringung gilt auch für Zirkustiere. Eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung von Wildtieren ist jedoch unter den Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens praktisch nicht möglich. Die meisten Tierarten stellen besonders hohe Ansprüche an die Haltungsanforderungen (Gehegegröße und -struktur, Ausbruchssicherheit, Sozialstruktur und klimatische Voraussetzungen), die ein Wanderzirkus nicht erfüllen kann. In den meisten Fällen mangelt es allein schon an fehlenden finanziellen Mitteln bzw. ungenügender Sachkunde. Gravierende Haltungsmängel sind an der Tagesordnung. Internationale Studien bestätigen die Erfahrungen der Tierschützer mit den Zirkusunternehmen vor Ort: Der größte Teil der Zirkustiere befindet sich in schlechter gesundheitlicher Verfassung. In den meisten Fällen sind Platzmangel, finanzielle Probleme und fehlende Sachkunde die Ursachen, die zu gravierenden Mängeln bei der Tierhaltung führen. Den Tieren stehen z. B. keine ausreichend strukturierten Freigehege zur Verfügung. Angekettete Elefanten oder einzeln gehaltene Affen in viel zu kleinen Käfigen sind an der Tagesordnung. Viele Tiere leiden unter Verhaltensstörungen. Besonders bei kleinen Zirkusunternehmen fehlen oft die notwendigen finanziellen Mittel für Heizung und Futter und die Tiere werden zum Betteln in Fußgängerzonen oder vor Einkaufszentren verwendet. Der Transport zwischen den verschiedenen Gastspielorten sorgt bei den Tieren für zusätzlichen Stress. Durch die zahlreichen Transporte müssen die Tiere einen großen Teil ihres Lebens in Transportwagen verbringen, wodurch ihre Möglichkeiten sich artgemäß zu bewegen zusätzlich eingeschränkt werden.

Die Autoren der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vertreten die Auffassung, dass das Mitführen von Menschenaffen, Tümlern, Delphinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen, Nashörnern und Wölfen in Zirkussen und mobilen Tierhaltungen abzulehnen ist, da für diese Tierarten die Voraussetzungen des § 2 Tierschutzgesetz nicht erfüllt werden können und eine tiergerechte Unterbringung nicht möglich ist. Darüber hinaus fordern die Autoren, dass für diese Tiere keine neuen tierschutzrechtlichen Erlaubnisse mehr erteilt werden.

3. Wie sind die Methoden zur Ausbildung von Tieren zu bewerten und wie wirkt sich diese Ausbildung auf deren natürliches Sozialverhalten aus?

Das Tierschutzgesetz verbietet in § 3 Nummer 5 ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Die Zirkusleitlinien schreiben eine „tiergerechte“ Ausbildung vor und verbieten Dressurhilfsmittel, die zu Verletzungen führen und lehnen elektrisierende Dressurgeräte ab. Vielmehr sollen die Tiere über „positive Konditionierung“ (Lernen durch Belohnung) lernen. Die Ausbildung mittels Strafen wird hier als „nicht verhaltensgerecht, ineffektiv und tierschutzwidrig“ beschrieben. Zurechtweisungen „sollen angemessen sein und dürfen keine langanhaltenden oder sich ständig wiederholenden Schmerzen verursachen“. Inwiefern veraltete und auf Gewalt basierende Ausbildungsmethoden hinter der Manege zum Einsatz kommen, kann aus unserer Sicht nicht beurteilt werden. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder zahlreiche Enthüllungen und investigative Medienberichte, die Tierquälereien während der Ausbildung aufdeckten. Unabhängig von den Ausbildungsmethoden werden die Tiere nicht selten zu Handlungen entgegen ihres natürlichen Verhaltens gezwungen, wie z. B. das Springen durch einen brennenden Feuerreifen oder das Reiten eines Tigers (Fressfeind) auf einem Pferd (Flucht- bzw. Beutetier).

4. Wie wird eine artgerechte Haltung von Tieren in Zirkussen kontrolliert und welche realen Möglichkeiten, festgestellte Defizite zu beseitigen, gibt es?

Die Kontrollen finden durch das zuständige Veterinäramt bzw. den zuständigen Amtstierarzt vor Ort statt. Die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen sind keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich. Sie stellen lediglich eine Entscheidungshilfe für den Amtstierarzt beim Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften dar und müssen im Streitfall per Gerichtsentscheidung durchgesetzt werden bzw. werden u. U. vor Gericht nicht anerkannt. Die Anwendung der einzelnen Tierschutzvorschriften gestaltet sich in der Praxis als sehr schwierig. Festgestellte Defizite lassen sich nur unbefriedigend beseitigen, da die Einhaltung bestimmter Auflagen der zuständigen Behörde durch das

Weiterziehen des Zirkusunternehmens in einen anderen Zuständigkeitsbereich umgangen werden kann. Zudem ist eine Beschlagnahme misshandelter Wildtiere in der Praxis durch das Fehlen geeigneter Auffangeinrichtungen in den meisten Fällen nicht möglich.

5. Wie sind die Leitlinien zur Haltung von Wildtieren aus veterinärmedizinischer Sicht zu beurteilen insbesondere auch im Hinblick auf Verhaltensstörungen und im Vergleich zu anderen Haltungsarten, beispielsweise in zoologischen Gärten?

6. Welche Auswirkungen hätte ein generelles Verbot der der Haltung von Wildtieren im Zirkus auf diese Unternehmen und ihre Mitarbeiter, welche Auswirkungen ein Verbot bestimmter Tierarten?

Durch das Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben und den daraus resultierenden tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen würde unserer Ansicht nach die Akzeptanz der Zirkusse, die in den vergangenen Jahren erheblich durch die öffentlich diskutierten Tierquälereien gelitten hat, in der Öffentlichkeit enorm steigen. Die art- und verhaltenswidrige Haltung von Wildtieren für Unterhaltungszwecke und zur Belustigung des Menschen ist im 21. Jahrhundert nicht mehr zukunftsweisend. Zirkusunternehmen, die weiterhin auf die Haltung von Wildtieren setzen, werden sich nicht mehr behaupten können. Zirkusse, die auf die Haltung von Wildtieren bzw. gänzlich auf die Haltung von Tieren verzichten, zeigen mit ihrem Erfolg, dass sie auf dem richtigen Weg sind. Ihnen gehört die Zukunft.

7. Wie viele Zirkusunternehmen in Deutschland halten Wildtiere und wie viele Arbeitsplätze sind mit der Haltung, Pflege und Dressur der Tiere verbunden?

Schätzungen zufolge gibt es in Deutschland zwischen 200 und 400 Zirkusunternehmen, die meisten von ihnen führen Tiere mit sich. Genaue Angaben hierzu lassen sich nur mit der Einrichtung eines Zirkuszentralregisters machen.

8. Würde ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus gegen die Verfassung verstoßen, da es damit angeblich zu einem indirekten Berufsverbot der Tierlehrer käme?

Ein indirektes Berufsverbot und einen Verstoß gegen die Verfassung sehen wir durch das Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus nicht, da die „Tierlehrer“ auf andere, nicht von dem Verbot betroffene Tierarten (Haustiere) umsteigen können. Die mit einem Verbot in Kraft tretenden langen Übergangsfristen bieten den Unternehmen genügend Zeit, sich umzustellen. Zudem ist der „Tierlehrer“ in Deutschland kein anerkannter Ausbildungsberuf.

Wir sehen vielmehr im Fortbestehen der Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben und den damit einhergehenden tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen einen Verstoß gegen Artikel 20a des Grundgesetzes. Mit der Verankerung des Tierschutzes in unserer Verfassung hat der Staat eine besondere Verantwortung – auch für die Wildtiere – übernommen.

9. Gibt es in Deutschland in der Haltung und Pflege der Wildtiere Probleme, die in spezifischer Form mit dem Zirkuswesen verbunden sind?

- Elementare arttypische Verhaltensweisen (Bewegungsbedürfnis, Sozialkontakte zu Artgenossen) der Tiere werden allein schon durch die häufigen Transporte zusätzlich eingeschränkt.
- Die meisten Tiere leiden unter den klimatischen Bedingungen und Mangelernährung. Vielen Unternehmen fehlen die finanziellen Mittel für Heizung oder artgemäßes Futter. Verschärft wird die Situation in den Wintermonaten, wo selbst große Zirkusunternehmen Probleme haben, kälteempfindlichen Tieren adäquate Auslaufmöglichkeiten in geeigneten Winterquartieren zu gewährleisten. Zudem verfügen viele Zirkusbetriebe nicht einmal über ein festes Winterquartier.
- Zahlreiche Tiere können aus Sicherheitsgründen ausschließlich in Käfigwagen gehalten werden. Artspezifische Verhaltensweisen, wie z. B. Klettern oder Schwimmen sind hier nicht möglich. In vielen Fällen erlauben die Käfiggrößen den Tieren nicht einmal das Aufrichten.
- Viele Tiere (insbesondere Affen), die das Leben in einem Sozialverband gewohnt sind, werden einzeln in unstrukturierten Transportwagen oder an der Kette gehalten.
- Ein großer Teil der Zirkustiere leidet haltungsbedingt unter stereotypen Verhaltensstörungen.

10. Welche Bedeutung haben die Tiere für den wirtschaftlichen Erfolg von Zirkusunternehmen?

Allein die Tatsache, dass Zirkustiere zum Betteln in Fußgängerzonen verwendet werden, zeigt deutlich dass Tiere in der Manege kein Garant für wirtschaftlichen Erfolg sind. Zirkusse ohne Tiere bzw. ohne Wildtiere sind in den letzten Jahren in der Publikumsgunst rasant gestiegen und zeigen, dass man auch ohne Tiere Erfolg haben kann. Auch im Zirkusbereich liegt die Zukunft im Tierschutz.

11. Sind im europäischen Vergleich Unterschiede in den Richtlinien für die Tierhaltung vorhanden und gibt es schon in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der EU das Verbot der Zirkustierhaltung und mit welcher Begründung?

EU-Mitgliedsstaaten, wie Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden haben bereits vor Jahren erkannt, dass eine art- und verhaltensgerechte

Unterbringung von Wildtieren im Zirkus nicht möglich ist und haben als Konsequenz Haltungsverbote für bestimmte Tierarten in Zirkussen erlassen.

12. Welche europarechtlichen Erwägungen müssen bei einem Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen beachtet werden?

Siehe hierzu die beigegefügte Stellungnahme von Dr. Binder

13. Was passiert mit Tieren, die aufgrund des Alters im Zirkusbetrieb nicht mehr eingesetzt werden können?

Die Zirkusleitlinien fordern für Tiere, die nicht mehr mitgeführt werden, einen Nachweis für deren Verbleib.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Medienberichte, dass solche Tiere an dubiose Tierhändler für „Jagdzwecke“ oder zur Fellgewinnung verkauft wurden.

14. Werden in Zirkussen Tierarten gehalten, die als untauglich für den Zirkusbetrieb gelten können? Ist in den Richtlinien zur Zirkushaltung die artspezifische Differenzierung ausreichend?

Für Affen, Elefanten und Großbären liegen wissenschaftliche Untersuchungen über die Auswirkungen der eingeschränkten Haltungsbedingungen in Zirkusbetrieben auf diese Tiere vor, die zu dem Schluss gelangen, dass eine artgerechte Haltung dieser Tierarten im Zirkus nicht möglich ist.

Nach Ansicht der Autoren der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen können für die folgenden Tierarten die Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz nicht erfüllt werden bzw. ist eine tiergerechte Unterbringung im Zirkus nicht möglich: Menschenaffen, Tümmler, Delphine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe.

15. Seit wann existieren Zirkusbetriebe, die mit Wildtieren arbeiten?

Das Mitführen und zur Schau stellen von Wildtieren in Zirkussen reicht zurück in das 18./19. Jahrhundert, als es noch eine Sensation war, nicht heimische Tierarten vorzustellen.

Die Zielsetzung war zunächst die Zur-Schau-Stellung der Tiere, als weitere Sensation kam dann die Dressur dieser Tiere hinzu.

16. In welcher Form erwerben die Zirkusbetriebe ihre Tiere, insbesondere ihre Wildtiere?

Genauere Erkenntnisse hierzu liegen uns nicht vor. Der Tierbestand rekrutiert sich sicherlich zum einen aus Nachzuchten aus Zoos und Wildparks, vereinzelt mögen auch einige Zirkusbetriebe selber Nachzuchten ziehen und diese zur Bestandsergänzung einsetzen. Auch wird ein Tieraustausch unter den

Zirkusbetrieben stattfinden. Einige Tierarten, und hier sind insbesondere die Elefanten zu nennen, stammen überwiegend aus Wildfängen. Lediglich ein Zirkus hält einen Elefanten aus einer Nachzucht.

Herkunft, Alter, Besonderheiten und Verbleib sollten im Tierbestandsbuch vermerkt sein.

17. Durch wen und in welcher Häufigkeit werden die Haltungsbedingungen von Wildtieren in Zirkussen in Deutschland kontrolliert? Wie werden Erkenntnisse der Kontrolle weitergegeben, wenn ein Zirkus den Standort wechselt (fahrende Zirkusse)?

Zuständig für die Kontrolle der Zirkusbetriebe sind die Amtstierärzte der zuständigen Veterinärbehörden der Städte und Gemeinden, in denen ein Zirkusbetrieb gastiert. Bedingt durch die personelle Unterbesetzung ist die Kontrolle eines jeden Zirkusbetriebes an jedem Gastort nicht gewährleistet.

Vorgefundene Missstände können derzeit nur im Tierbestandsbuch vermerkt werden. Eine Weiterleitung der Beanstandungen an die Behörde des nächsten Gastortes findet in der Regel nicht statt, da die meisten Zirkusbetriebe keinen festen Reiseplan haben bzw. benennen wollen. Für eine durchgehende Kontrolle der Zirkusbetriebe und die Abstellung bzw. Ahndung bestehender Mängel und Verstöße gegen die Zirkusleitlinien bedarf es der schnellen Einrichtung eines Zirkuszentralregisters.

18. Welche Handhabe haben die Amtstierärzte in den Gemeinden, in denen ein Zirkus gastiert oder ein dauerhaftes Quartier bezogen hat, im Fall von Verstößen gegen das Tierschutzrecht?

Grundlage der Überprüfung der Tierhaltung in Zirkusbetrieben bieten derzeit § 11 TschG und die Zirkusleitlinien aus dem Jahr 2001. Die Leitlinien haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie müssen in eine Verordnung überführt werden.

19. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Zusammenhang mit Wildtieren in Zirkussen sind in den vergangenen Jahren bekannt geworden?

Hierzu liegen uns keine Angaben vor.

20. Welche Probleme gibt es mit der Aufnahme von Wildtieren aus Zirkussen in zoologischen Gärten oder anderen Auffangstationen?

Zoologische Gärten haben in der Regel kein Interesse an der Aufnahme von Tieren aus Zirkussen. Zahlreiche Zoos haben das Problem, dass sie keine artgerechte Tierhaltung bieten können. Auch ist das Platzangebot durch die eigenen Nachzuchten begrenzt. Dies geht soweit, dass die Zoos selber zugeben, Nachzuchten zu töten. Häufig scheidet die Unterbringung sichergestellter

Zirkustiere auch daran, dass es nicht möglich ist, sie in vorhandene Sozialverbände zu integrieren.

In der Regel ist die Aufnahme und Betreuung weggenommener Zirkustiere mit erheblichen Kosten verbunden, da sich die Tiere zumeist in einem sehr schlechten körperlichen Zustand befinden und erhebliche Tierarztkosten verursachen.

Auffangstationen gibt es Deutschland für ehemalige Zirkustiere nicht! Eine mögliche Aufnahme beschränkt sich daher auf wenige Zoos und Tierparks.

21. Wie viele zoologische Gärten, die Zirkustiere aufnehmen können, oder andere Auffangstationen für Zirkustiere gibt es in Deutschland?

Hierzu liegen uns keine Angaben vor.

22. Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaftem Quartier gibt es in Deutschland? Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaftem Winterquartier gibt es in Deutschland? Wie viele fahrende Zirkusbetriebe gibt es in Deutschland?

Ein dauerhaftes Winterquartier weist nach unserer Kenntnis nur Zirkus Krone auf. Viele Zirkusse suchen sich erst zum Saisonende ein Winterquartier, das dann in der Regel den Erfordernissen der Tierhaltung nicht entspricht.

Die Anzahl der fahrenden Zirkusbetriebe liegt bei geschätzten 250 bis 300 Betrieben.

23. Unter welchen Voraussetzungen sind Zirkusbetriebe mit dauerhafter Niederlassung in der Lage, Wildtiere tierschutzgerecht zu halten und zu trainieren bzw. im Zirkusbetrieb einzusetzen?

Wildtiere haben besonders hohe Ansprüche an Unterbringung, Ernährung und Pflege. Eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung nach §2 TschG ist nach unserer Auffassung für alle Wildtiere in Zirkussen nicht möglich.

24. Gibt es bestimmte Wildtierarten, die für einen Einsatz im Zirkus grundsätzlich in Frage kommen (z.B. Elefanten), da sie domestizierbar sind, bzw. überhaupt nicht in Frage kommen? Aus welchen Gründen?

Folgende Tierarten sollten für die Haltung im Zirkus generell verboten werden: Affen, Elefanten, Großbären, Tümmeler/Delfine, Greifvögel und Eulen, Flamingos, Pinguine, Nashörner, Wölfe, Giraffen, Großkatzen, Robben, Flusspferde.

Alle diese Tiere haben erhebliche Anforderungen an die Haltung, Fütterung und Pflege, die keinesfalls in einem fahrenden Unternehmen erfüllt werden können.

Viele dieser Tierarten sind bereits in anderen europäischen Ländern zur Haltung im Zirkus verboten.

25. Welche Qualifikation weisen die Tiertrainer und die Tierpfleger in Zirkusbetrieben auf und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Gibt es Genehmigungs- oder Prüfungserfordernisse, wenn ja, wer erlässt diese, um welche handelt es sich und wie und durch wen wird deren Einhaltung kontrolliert?

Es gibt keinen anerkannten Ausbildungszweig zum Tiertrainer. Die Kenntnisse wurden meist durch Weitergabe innerhalb der Domteursfamilie erworben. Die Tierpfleger haben meist keine Ausbildung und leisten die Arbeit auf Anweisung.

Genehmigungs- und Prüfungserfordernisse gibt es nur für den Verantwortlichen des Zirkusunternehmens nach § 11 TschG. Eine einheitliche Prüfungsordnung gibt es nicht, die Prüfung erfolgt ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen. Zuständig für die Durchführung der Sachkundeprüfung ist das Veterinäramt, bei dem der Zirkus gemeldet ist. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind jeweils die Amtstierärzte des Gastortes verantwortlich.

Berlin, den 31. Oktober 2006

Dr. Jörg Styrie